

13.12.23**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entschließung des Bundesrates „Änderung des Bürgergeldes“

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 12. Dezember 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage
beigefügte

Entschließung des Bundesrates „Änderung des Bürgergeldes“

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung
der 1040. Sitzung am 15. Dezember 2023 zu setzen und anschließend den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates „Änderung des Bürgergeldes“

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat weist auf die wachsende Kritik an der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und den gestiegenen Kosten für den Bundeshaushalt (aktuell um insgesamt 3,25 Mrd. Euro auf voraussichtlich rund 27 Mrd. Euro) hin. Die Kostensteigerungen sind in erster Linie auf flüchtlingsbedingte Zugänge bei den Bürgergeldbeziehenden zurückzuführen. Darüber hinaus wirken aber auch Rechtsänderungen, die mit dem Bürgergeldgesetz vorgenommen wurden und die Geldleistungen erhöhten (Regelbedarf, Kosten für Unterkunft und Heizung) bzw. leichter zugänglich machten (weniger Einsatz des eigenen Vermögens).

Zugleich leiden die Jobcenter an einer Unterfinanzierung der Eingliederungs- und Verwaltungskosten und daraus folgend der personellen Ausstattung. Das wirkt sich negativ auf die Betreuungsintensität und die Eingliederung in Arbeit aus.

Daraus ergeben sich eklatante Fehlsteuerungen: Während das Leben mit der Hilfe angenehmer ausgestaltet wurde, wird bei der Eingliederung in Arbeit gespart. Das ist ein verheerendes Signal an alle, die tagtäglich zur Arbeit gehen und das bezahlen. Zudem verschärft es den Fach- und Arbeitskräftemangel und das völlig ohne Not.

Das Bürgergeld muss weiterentwickelt werden, um die Balance zwischen existenzsichernder Hilfeleistung und berechtigten Interessen von Steuerzahlenden zu verbessern.

Übergeordnetes Ziel muss es sein, die Betroffenen so rasch wie möglich wieder aus dem Bürgergeld-Bezug heraus und in Arbeit zu bringen.

Den Grundsätzen der Eigenverantwortung, des Leistungsprinzips (Leistung muss sich lohnen) und der Mitwirkungspflichten von Leistungsbeziehenden muss wieder mehr Geltung verschafft werden.

Während bei den Geldleistungen Einschnitte erforderlich sind, muss bei der Integration in Arbeit investiert werden.

Daher besteht folgender Handlungsbedarf:

1. Fördern und Fordern stärken:

Die Jobcenter sollten durch ausreichende Eingliederungs- und Verwaltungsbudgets nachhaltig in die Lage versetzt werden, die Betreuungsintensität zu erhöhen und die Leistungsberechtigten tatsächlich stärker zu fördern und auch zu fordern. Die Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten bei der Integration in Arbeit sollten verschärft werden: Auch das Nichterscheinen zur ersten Gesprächseinladung muss sanktioniert werden können. Die Regelung zum Schlichtungsverfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten wegen der Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplans ist zu streichen. Dadurch werden Phasen der Sanktionsfreiheit während der Aushandlung des Kooperationsplans vermindert. Wer durch ausdrückliche Erklärung oder durch sein Verhalten eindeutig zu erkennen gibt, nachhaltig nicht bereit zu sein, den Verpflichtungen zur Annahme zumutbarer und existenzsichernder Arbeit nachzukommen, sollte keinen Anspruch auf Leistungen des SGB II haben.

2. Nach Leistung differenzieren:

Nur Personen mit entsprechender Lebensleistung sollten in den Genuss von Karenzzeiten und besonderen Freibeträgen kommen. Dies soll für die folgenden Personengruppen gelten:

- Personen mit nicht nur geringfügiger Beschäftigung / Selbständigkeit, die ergänzend Bürgergeld beziehen,
- Arbeitslosengeldbeziehende, die ergänzend Bürgergeld beziehen,
- Personen, die vom Arbeitslosengeldbezug in den Bürgergeld-Bezug übergehen, wenn zuvor min. zwei Jahre keine SGB II / XII-Leistungen bezogen worden sind,
- Personen, die unmittelbar vor dem Bürgergeld-Bezug eine nicht nur geringfügige Beschäftigung / Selbständigkeit ausgeübt haben, wenn zuvor min. zwei Jahre keine Leistungen bezogen worden sind.

3. Erhöhung des Regelbedarfs zum 1. Januar 2024 aussetzen.

Der Mechanismus der jährlichen Anpassung des Regelbedarfs ist anzupassen und die Erhöhung des Bürgergelds zum 1. Januar 2024 auszusetzen.

4. Bei den Kosten der Unterkunft und Heizung ist eine Kostenbremse einzuführen:

Die Karenzzeit (derzeit 12 Monate ohne Prüfung der Angemessenheit der Wohnung) ist auf sechs Monate zu verkürzen und auf Personen mit entsprechender Lebensleistung (vgl. Ziff. 2) zu beschränken. Auch ist Wohnen in erheblich überdurchschnittlich teuren Wohnungen (auch während der Karenzzeit) nicht akzeptabel und daher auszuschließen. Auch sollte die Karenzzeit im Falle eines Umzuges sofort enden und die Möglichkeit, Bürgergeld aufgrund Hilfebedürftigkeit nur in einzelnen Monaten für Kosten der Unterkunft und Heizung zu beziehen, zu begrenzen; hierzu sollte das Einkommen von bis zu 12 Monaten und nicht nur das Einkommen des einzelnen bedarfsauslösenden Monats zugrunde gelegt werden.

5. Die Vermögensanrechnung muss wieder verschärft werden:

Die derzeitige Karenzzeit (im ersten Jahr Schutz aller „nicht erheblichen“ Vermögen bis zu 40.000 Euro pro Person) ist zu streichen. Der bisher außerhalb bzw. nach Ablauf der Karenzzeit geltende Grundfreibetrag in Höhe von 15.000 Euro je leistungsberechtigter Person ist auf sechs Monate zu verkürzen und auf Personen mit entsprechender Lebensleistung zu beschränken. Für alle anderen Personen und nach Ablauf der Ausnahmeregelung für o.g. Gruppe sollte ein neuer Grundfreibetrag von 2.000 Euro gelten.

6. Die geltenden Leistungsausschlüsse für Ausländer sind zu erweitern:

Es darf keine automatische Leistungsgewährung nach fünfjährigem unrechtmäßigem Aufenthalt möglich sein. Die entsprechenden Regelungen in SGB II und XII sind zu streichen. Leistungsausschlüsse müssen auch hier möglich sein und Spielräume des EU-Rechts voll ausgeschöpft werden.

Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf EU-Ebene für eine Änderung der Freizügigkeitsrichtlinie einzusetzen: Für das Fortbestehen des Freizügigkeitsrechts als ehemalige Arbeitnehmer und Selbstständige sollte es nicht mehr ausreichen, wenn nur ein Tag gearbeitet wurde. Stattdessen sollte eine bestimmte Minderdauer der Tätigkeit (z.B. mindestens eine zweimonatige Tätigkeit) vorausgesetzt werden. In der Folge könnten dann auch das Deutsche Freizügigkeitsgesetz/EU sowie die Leistungsausschlüsse für ausländische Leistungsberechtigte in SGB II und SGB XII entsprechend angepasst werden.